

Ortsgemeinde Hardert

Staatlich anerkannter Luftkurort im Naturpark Rhein-Westerwald



Nutzungsvertrag für das Dorfgemeinschaftshaus Hardert

Zwischen der Ortsgemeinde Hardert als Träger des Dorfgemeinschaftshauses Hardert, kurz DGH genannt, vertreten durch den/die Unterzeichnerin

und (Nutzer)

wird folgende Vereinbarung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses getroffen.

§ 1 Nutzer

Die Ortsgemeinde Hardert überlässt Herrn/Frau/Verein/Institution

am

folgende Räume des DGH:

Benutzungsdauer:

§ 2 Nutzungsordnung

Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Nutzungsordnung für das DGH Hardert in der jeweils geltenden Fassung. Der/Die Unterzeichner/in erkennt ausdrücklich die Bestimmungen der Nutzungsordnung an und verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für das DGH Hardert und sind Bestandteil des Nutzungsvertrages. Eine Anzahlung kann vorher erhoben werden. Die Anzahlung wird im Gesamtbetrag mit der Miete verrechnet.

Bei Nichteinhaltung bzw. Absage der Terminvereinbarung ohne wichtigen Grund ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Hälfte der vorgesehenen Nutzungsgebühr in Rechnung zu stellen, Anzahlungen können mit der Stornogebühr verrechnet werden.

Ortsfremde Anmieter zahlen vor Nutzung eine Kautions, die 50 Prozent des jeweiligen Gebührensatzes beträgt.

§ 4 Haftungsausschlusserklärung

1. Die Ortsgemeinde Hardert gestattet die Nutzung des DGH mit Geräten und Einrichtungsgegenständen aufgrund der von dem Nutzer anerkannten Nutzungsordnung.
2. Der/die Nutzer/in stellt die Ortsgemeinde Hardert von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder und Gäste sowie von Haftpflichtansprüchen sonstiger Dritter für alle Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der angemieteten Räume und der ihm/ihr überlassenen Geräte und Möbel stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der/die Nutzer/in verzichtet in diesem Fall auch auf Haftpflichtansprüche. In dem Fall der eigenen Inanspruchnahme von Haftpflichtansprüchen verzichtet der/die Nutzer/in auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen an die Gemeinde.
3. Der/die Nutzer/in haftet für Schäden, die der Ortsgemeinde Hardert an dem ihm/ihr überlassenen Räumen, sowie für Schäden am Gebäude, die durch eine unsachgemäße Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages stehen.
4. Die Ortsgemeinde weist den/die Nutzer darauf hin, dass eine Haftpflichtversicherung bzw. Risikoversicherung seiner/ihrerseits abgeschlossen werden muss.
5. Der/die Nutzer/in stellt die Ortsgemeinde frei von jeder Haftung für den Verlust oder die Beschädigung der von dem/der Nutzer/in, seiner/ihrer Mitglieder oder Gästen eingebrachten Gegenstände (Garderobe, Wertgegenstände etc.).
6. Der/die Nutzer/in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
7. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem/der Nutzer/in.
8. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Rahmennutzungsvertrag tritt in Verbindung mit der Nutzungs- und Gebührenverordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hardert am 9. Mai 2012 in Kraft.

§ 6 Weisungsbefugnis

Neben dem Ortsbürgermeister und dessen Vertreter/in ist Frau Melanie Decker befugt, Weisungen auf der Grundlage dieses Nutzungsvertrags zu erteilen.

§ 7 Nebenbestimmungen

Die zur Nutzung überlassenen Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei starker Verschmutzung ist die Gemeinde Hardert berechtigt, die Reinigung zu Lasten des Nutzers vorzunehmen.

Inventar und Geschirr sind pfleglich zu behandeln und zur alleinigen Nutzung im DGH bestimmt, soweit es sich nicht um eine andere gemeindeeigene Veranstaltung handelt, Reinigungsmittel sind mitzubringen.

§ 8 Gesetzliche Bestimmungen

Für alle Veranstaltungen im DGH Hardert gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, des Landesimmissionsschutz-gesetzes (LImSchG)

und des Nichtraucherschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz wird besonders hingewiesen (siehe beiliegendes Informationsblatt).

§ 9 Schlussbestimmungen

Der/die Mieter/in sichert der Ortsgemeinde Hardert zu, dass es sich bei dem Nutzungszweck nicht um eine rechts- oder sittenwidrige Veranstaltung handelt. Sollte sich dies herausstellen, so ist die Ortsgemeinde zur sofortigen Räumung des Hauses berechtigt.

Benutzungskosten _____ Euro

Zusatz:

Gas, Wasser und Heizung, Endreinigung _____ Euro

Die Nutzungskosten sind Bestandteil der Nutzungsordnung.
Der Nutzungsvertrag wird von mir so anerkannt:

Datum: _____

Unterschrift des/der Mieters/in:
(1 Exemplar des Nutzungsordnung erhalten)

Unterschrift der Vermieter/in:

Wichtige Hinweise zum Nutzungsvertrag des DGH Hardert

1. Lärmschutz

In der Vergangenheit ist es durch Veranstaltungen im DGH wiederholt zu Lärmbelästigungen gekommen. Aus diesem Grund wird hiermit nochmals mit Nachdruck auf die Einhaltung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) hingewiesen. Nach § 4 Abs. 1 LImSchG (Schutz der Nachtruhe) sind ab 22.00 Uhr Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.

Weiterhin dürfen nach § 6 Abs. 1 ImSchG Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Ruhe nicht beeinträchtigt werden kann.

Daher sind ab 22.00 Uhr Fenster und Türen zu schließen!!

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des LImSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellt und der Veranstalter (Mieter/Veranstalter) mit einem erheblichen Bußgeld zu rechnen hat. Die Ortsgemeinde Hardert, die als Eigentümer des DGH ebenfalls zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet ist, bittet um Beachtung und Verständnis.

2. Rauchverbot gem. Nichtraucherschutzgesetz für Rheinland-Pfalz

3. Haftungsausschlusserklärung für die Benutzung des DGH Hardert

1. Die Ortsgemeinde Hardert gestattet die Benutzung ihres Dorfgemeinschaftshauses mit seinen Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen auf Grund der von dem Benutzer anerkannten Benutzungsordnung. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten sowie die ihm übergebenen Geräte und Einrichtungsgegenstände, jeweils vor der Benutzung, auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von eventuellen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder und Gäste sowie von Haftpflichtansprüchen sonstiger Dritter für alle Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und der ihm überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände stehen. Eine Haftpflicht- bzw. Risikoversicherung ist vom Benutzer abzuschließen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an dem ihm überlassenen Gebäude und den Räumen entstehen sowie für Schäden an den Geräten und Einrichtungsgegenständen, die durch unsachgemäße Handhabung hervorgerufen werden. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde frei von jeglicher Haftung für den Verlust oder die Beschädigung der von dem Benutzer, seinen Mitgliedern oder Gästen eingebrachten Gegenständen (z.B. Garderobe, Geld, Wertgegenstände).